

**Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 23.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBL. I S. 438) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung des Wochenmarktes, der Kirmes und der Krammarktverkaufsplätze der Stadt Wermelskirchen sind Gebühren zu entrichten.

**§ 2**

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) Wochenmarkt  
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge (dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem Raum, der durch die ausgelegte Ware, den Stand oder Wagen in Anspruch genommen wird):  
Für alle Stände bis zu einer beanspruchten Tiefe von 2,50 m je Frontmeter 2,10 €  
Ab einer beanspruchten Tiefe über 2,50 m hinaus beträgt die Gebühr  
für diesen zusätzlichen Raum je Quadratmeter 0,80 €  
Für die Standplatzzuteilung wird eine Grundgebühr pro Standplatz von je 5,00 € erhoben.
- b) Kirmes  
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 48,00 €,  
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaueschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.  
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 36,00 €,  
bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 9,60 €.
- c) Krammarkt  
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 48,00 €.

Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/ Krammarktbeschicker ist zur Abnahme mindestens eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.  
Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur

Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

### **§ 3**

Nichtzahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Verkaufs- oder Kirmesplatz nicht zur Verfügung gestellt wird und geräumt werden muss. Die Benutzer können gegen Forderungen aus dieser Gebührensatzung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Wird ein Stand durch den Marktmeister mehrmals während eines Markttages oder der Kirmestage vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

### **§ 4**

Der Marktmeister der Stadtverwaltung führt eine beglaubigte Abschrift dieser Markt- und Kirmesgebührensatzung bei sich; eine weitere Ausfertigung wird während der Marktzeit öffentlich ausgehängt.

### **§ 5**

Gebührenrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsvfahrens beigetrieben.

### **§ 6**

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

*(Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen am 23.12.2025 und Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen am 24.12.2025)*